

Constitutional = Regulae ad hoc scriptae!

Die antiochische Synode, und von demselben Episcopo
Dionysio, wie auch von folgenden in der Synode, und Befehl gegeben
und demnach zu observiren, auch mit einigen Verordnung Gottes
bestimmte worden, zu dem gewöhnlichen und sonstigen Gebrauch
des Confessoriales dieses Landes in der Synode verbindlich, so dass
die Synode befohlen und Befehl gegeben worden soll!

1. Es soll alle monatlich ein ordentliches Confistorium, welches aus dem
Bischof und Episcopo, auch zu solchem üblichen Prozess ordnung aus
Dionysio besteht, in der Sache der vorerwähnten Confessorial sich gehalten
auch selbst in demselben am Sonntag zu sein, so dass dem Confessorial
Gut zu erwirken, das auch und vornehmlich dem gemeinen Gut
zu erwirken, was etwa anzugehen fallen von der Antiochia
werden!

2. Am Ende des Confistorii soll von solchem Confessorial
auch gewisse Anordnungen und Befehle in Sachen, welche in dem
gemeinen Gut zu erwirken, und dem in der Synode
Confessorialen in der Sache zu erwirken, so dass
und zwar zu demselben Zeit und Punkt sich zu befinden,
das der auch gewisse Anordnungen aus demselben
und dem in der Synode zu erwirken, so dass
wobei aber gar zu sehr dem gemeinen Gut zu erwirken,
Episcopo selbst sich findet nicht selbst aber dem
sich zu erwirken, auch der Befehl selbst dem
zu erwirken, so dass gewisse Anordnungen fall
Doppelte werden, und soll!

3. Die Handlung soll mit demselben Anweisung getheilt, und
sagen und geordnet werden!

4. Nicht anders als Bischof selbst, und zwar sonderlich
Bischof zum Besten dieses sollen davon Befehl gegeben
sollt Bischof selbst Befehle sollen allein gegeben werden.

5. Die darauf sich gründende in dieser Sache der Synode
eingeführte Bischof ordnung, wie auch Synodal und
zu erwirken, so dass gewisse Anordnungen fall
werden!

6. Geld anfangs und nachher gegeben, sollen von dem Bischof
des protocollum selbst, die Namen der so wohl anzuwenden
Bischof selbst angeordnet, und nicht die Acta der
Bischof selbst angeordnet, und nicht die Acta der
werden!

7. Das was zu verhandeln soll der präsidirende Prediger höchlich und
klarlich vorlesen, und darüber die Meinung und stimmen der Kirchlich
anwesenden Confessio-nalen einzeln aus was geschloffen aussich außzu-
sagen, und jedes was protokolliert werden!

8. In wasmunder gantzem handlung soll ein jeder alle unnötig- und unnütze
gespräch sich enthalten, und alles in der sache gott, als vor seinen
augen, sein ordentlich und in aller stille und schamhaftig gehet in
gottes wort:

9. Ein jeder soll seine stimmen mit ringen grund oder beargung sagen,
warum er also stimmt beschließen, Damit kind wüßte, das die
sach geschick, und davon nach seiner Urmeinung urtheilt:

10. Wenn einer stimmt, sollen die andern nicht mit witzigen stören
sondern schweigen, sondern zu seher, im sonder selber mit besten
bedacht von der sache zu urtheilen:

11. Niemand soll niemandem ohne glaubens und wort fallen
sondern mit sühnt alzeit den armen verfallen sein

12. alles was verhandelt und geschloffen wird, soll in gewisse Ur-
spruchzeit bleiben, und niemand davon etwas so lieb hat sein
and, und der gemindert beyde ist auß tragen: also das was etwas
aus bringt, nicht dreyen gewissem, alle unheil und unglückselig werden
darauß nicht bestirgen, und was man die person vorwärtlich
verlehet, selbige ihm eben mass mit seiner worte, zum
andernmass mit seinen worten den armen verfallen sie sein,
ohne wider rede zu tragen sich schuldig wissen, zum dritten mass
aber sich gar nicht amts verständig gemacht haben soll:

13. Wenn jemanden etwas durch die ertznen stimmen schick zu bringen
nicht gegeben, und von ihm verjaget wird, soll zwantzig alzeit
den armen folgen

14. Die Kirchen und beysonder sollen sich der pflicht wissen nicht zu seher
beylich nicht sich selbst, das weder sit in ihrem eingang, noch ihr schick,
größen in ihrem eingang jemand anzuweilen, sondern der gantzem
gemeinde ihm bekräftigen exempel alle schickheit und gott
sein mögen, außserdem ihm nicht alle stören der gemeinde, son-
der aber nicht ihre religion verhalten, ob auch darunter steht mit
irrtümern gläubig, oder in bekandten sünden sind lasten, allein
nusseligung des stören lacht; Verzeihung des gottes dienst, in
fließen und stören, und fast, fader, fader, füllten, winden
indienst, und der glücken handten leben, und was im confessor
schickmass der Prediger nach der geminder schick und verhalten
tracht, sich unwillig und ohne sorge vor dem armen sein, auß
sonder die gott und des sünders bekräftigung selbst außgeben.

15. auch

15

auch sollen die Diaconi insbesondere vor sich persönlich die Lektion
Pauli 1. Tim. 3. 8: Da ihnen befohlen wird, Sobast und nicht zu jung,
nicht Weibem Wein zu trinken, nicht geschandlichen geornis begierig zu sein, sondern
das geschnitten des glaubens in christen geornis zu halten, und willig zu sein,
wofür, und das ihnen auch gegen die ihnen befohlen comen
anweisung der kirchen ordnung 51. 62: geornis zu sein
sein wenigste alle 1/2 hl. Jahr einmahl die selb bezeugend, und sich
gepauert sich kundzugeben.

16

Und gemein aber alle Confessorien, Ertzen und Diaconi als welche
nicht verlust ihren Verdienste, der gemeinde in guter vorgänger
sein müssen, sollen geornis halten sich schuldig wissen 13 in der
Wochen, das von sonntag wird einmahl geordnet, bei jedem öffentlich
gottes dienst, als Predigen, Bekehrungen Catechisationen, und übrigen
sein wenigste zu ihnen halten sich zu versichern, und wann sie
sich nicht wissen, einmahl selber sich einmahl einmahl, andrer
für mit andern einmahl sollen sie erfragen, zu erfragen, und das bei
Anweisung eines goldschaffs vor die comen von einem Jahre 1/2

17

Die her ordnung auch sonder der kirchen gelder so wohl unter dem
Ertzen, wie auch der comen gelder unter den Diaconen, sollen
es sich ihnen auch sonderung auch alle Jahr den 1ten Januarii
sich den nach das einmahl einmahl die Zeit noch vor sich, nicht
erpingen ablegen, welches am sonntag selber von der Cantzelle, zu
der gemeinde bezeugend angeordnet wird!

18

alle Herbst Jahr, oder so oft das 1. abendmahl auch gefeiert wird
soll, soll eine Zeit bezeugend Confessio unter der Confessio geordnet
angeordnet werden; der geordnet das so wohl der Prediger als der
andere Confessoriales, nicht nach dem andern, jeder allein einen
abtriten müssen, und die bey samme bleiben über die selb verfallen
in ihrem dienst und pauch sich bezeugend, und was zu vermissen
wichtig, ihnen zu gemüth setzen jedoch alle in christen geordnet
und pauch einmahl zu gemeiner bezeugung und auffmunterung

19

niemand soll vor der Confessio und sagt, und geordnet, aber nicht
verlaubens weggehen; die weniger wenn etwa Confessio worden
wäre, auch von, und mit einmahl geordnet lauffen; was sich
sich soll einmahl geordnet nicht für sich nicht
werden, so geht das darüber sein geordnet bezeugend, auch
die comen einen halben 1/2

20

Die selb soll monatlich von dem präsidierenden Prediger und
Ertzen bezeugend, und die unter weisung der Jugend in der
Wachheit und geordnet sein, auch andern wichtigen weisung
möglichste magen bezeugend, und die selb geordnet geordnet werden

21.

Der jüngst zu Leipzig verstorben wohnt von ihm hinter gelassen, die
Leibzucht zu Leipzig verlaugern, sollen nicht der irdischen Colledge
dieser Stadt zu dem Zweck zu helfen gehalten sein, und werden sich
von dem dem Leibzucht aktiv assistirenden Äbten empfangen

22.

ausgesandt nicht und gleiches dieser gemeinde anwand
in dem Leibzucht für Capitulaten lassen sind möglichem gehalten
der Capulation in Leipzig nicht dem irdischen Colledge, zornig
an dem dem aktiv assistirenden Äbten zu bezahlen!

Conrad Theodor Gülicher. V. D. M.

Ludwig Wilhelm Leppe. V. D. M.

Johann Christoph
Joh. Conrad Ruffen
Johann Valentin Neuber. Gl. d. M.
Wilhelm Gulst

Wilhelmis Jellene Diaconus

Daniel Friedrich Erdig

Martinier Diez

Jacob Bütz Elder

Johann Friedrich Braun Elder

Joh. Wilhelm Herberg

Daniel Köster Elder

Wreas Klein Elder

Joh: Diderich Rückhoff Diaconus

Johann Carl Elder Diaconus

Christoph N. S. Elder

Johann Peter Schenk Elder

Laurentz Peter John Elder

Peter Lohs Diaconus

Gerhard Martin Fues Diaconus

132

Josam wigdem Moll Pfister

Jos Hend. Schaaß Pfister

Johann Tilman Murr Diaconus

Johann Peter Kemble Diaconus

Wilhelmus. Aurdus Guesz Diaconus.

Josam Jann Rily Gp. Jhr

Johann. Fridrich Hinz

Josam Urban. Voßing Diacon

Josam. Müller Diacon

Adolphus pastor of d. k. k.

Josam. Ulrich Küster Diaconus

Johann Simon Mallett Diacon

Johann. Matthias Eulenberq Diacon

Johann Wilhelm Backhaus Diaconus.

Josam. Jann. Jann. Jann.

Germanus Josias Klein Diaconus

Johann Peter Eulenberq Diacon

Conr. And. Hermann Deherer p. d. 10. Mertz 1768

Johann Andreas Weidenbach Diaconus:

Johann Wilhelm Moll junior Diaconij

Frantz Philipp Klein Diaconij

andreas Jacob Fues Diaconij

Johann Hendrich Schmitz Diaconus

Johann Matthias Klein diaconus

Philipp Conrad Dianas
Johann Adam Hofmann
Johann Gottfried Lauth Betstern.
Johann Henrich Kauerstauconus
Jacob Friedrich Bött Diaconus
Abraham Hierstraas
Fried: Wilhelm Martin.
Johann Friederich Huttmacher Diaconus
Johannes Hütten Diaconus
Caspar Wilhelm Grund Diaconus
Johann Jacob Bachhausen Diaconus
Johann Henrich Nörthen Diaconus
Johann Lerm: Stürmer Diaconus
Johann Died: Maurenbrecher

Johann Diederich

Wilhelm Jacob Köster

Andreas Moll

Josias Henrich Eülenberg

Joh: Barthel Aheid

Daniel Died: Köster

Matthias Daniel Wenzel

Johann Jacob Prior

Paulus Heller

Joh: Hend: Moll

Joh: Jacob Klein

Wes: Wilhelm Areator

Johann Diederich Diaconus

Abraham Diederich Engel Prediger. d. 31 July 1781.

Joh: Abraham Diederich Diaconus

Joh: Daniel Engel Diaconus.

Johann Jacob Dylikum

Johann Adam Caspary

Johann Hermann
 Johann Hilff Eulenberg
 Johann Hilff
 Hermann Eulenberg
 Johann Henrich Carstensen
 Johann Eulenberg
 Joh: Mart. Klein
 Cornelius Egers
 Joh: Wilh. Eulenberg
 Peter Weijer
 Martin Müller
 Peter Haentjens.
 Joh: Peter Kuchler
 Johann Wm. Hager
 Johann Herm. Jonrad.
 Joh: Adam Daniels
 Jacob Müller
 Joh: Heinrich Schlickmann
 Herm. Hoffmann